



Thomas Götzke
E-Mail: Thomas.Goetze@hwk-dresden.de
Telefon 0351-4640964

Hauptabteilung Berufsbildung
Ausbildungsberatung

Dieses Blatt dient zur Information für den Antragsteller. Es muss nicht dem Antrag beigefügt werden!

1. Die Anträge sind immer vor Beginn der jeweiligen Bildungsmaßnahme abzugeben. Bei jeder Bildungsmaßnahme ist neben der genauen Bezeichnung auch die gesetzliche Grundlage (z.B. Berufliche Erstausbildung nach § 25 HwO, Behindertenausbildung nach § 42q bzw. r HwO, Qualifizierungsbaustein nach § 42u HwO...) anzugeben.
2. Bitte holen Sie sich bereits bei der Planung der Maßnahme die Informationen der zugelassenen Bildungseinrichtungen zur Durchführung der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) ein, um die Lehrgangszeiten und -kosten berücksichtigen zu können. Die Notwendigkeit der Teilnahme an den ÜLU-Lehrgängen ergibt sich aus der Ausbildungsordnung bzw. den Beschlüssen der Vollversammlung der Handwerkskammer Dresden zur obligatorischen Durchführung der ÜLU im jeweiligen Ausbildungsberuf.
3. Bitte prüfen Sie, ob für jeden Teilnehmer entsprechend der Vorgaben der einzelnen Bildungsmaßnahmen ein geeigneter betrieblicher Praktikumsplatz in einem Handwerksunternehmen bereitsteht. Dabei sollte jeweils nur 1 Teilnehmer pro Praktikumsbetrieb zugewiesen werden. Ohne eine ausreichende Anzahl von geeigneten Praktikumsplätzen kann der Antrag nicht bestätigt werden.
4. Bei einer Ausbildung/Umschulung sind mit dem Antrag die Anlagen 1 - 2 komplett beizulegen.
5. Bei einer Ausbildung im kooperativen Modell ist seitens des Bildungsträgers die Anlage 1 mit den Angaben zur Betreuungsperson einzureichen. Die Anlage 2 muss vom Praktikumpartner/Kooperationspartner vollständig ausgefüllt und unterzeichnet werden.
6. Weicht der Ausbildungsplan oder -inhalt vom Ausbildungsrahmenplan bzw. einem bundeseinheitlichen Qualifizierungsbaustein ab, so muss eine weitere Anlage mit dem individuellen Ausbildungsplan beigefügt werden.
7. Der Abschluss von Lehrverträgen ist erst nach Bestätigung der Ausbildungsstätteneignung und der beantragten Bildungsmaßnahme durch die Handwerkskammer Dresden zulässig.
8. 1 Ausbilder sollte nicht mehr als 12 Teilnehmer in einer Maßnahme betreuen. Bei einer erhöhten Teilnehmerzahl muss ein weiterer Ausbilder bestellt werden. Für die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen ist neben der fachlichen Eignung des Ausbilders eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA) nachzuweisen. Diese kann auch durch eine weitere Person (z. Bsp. Betreuer) sichergestellt werden.
9. Das Ende der Maßnahme ist bei Ausbildungen/Umschulungen so zu wählen, dass eine Teilnahme an den Abschlussprüfungen innerhalb der Ausbildungszeit gesichert ist:
Sommerprüfung: 1. Mai bis 31. August (Maßnahmeende: 1. Mai bis 31. Oktober)
Winterprüfung: 1. November bis 28. Februar (Maßnahmeende: 1. November bis 30. April)
10. Bei Fragen zum korrekten Ausfüllen des Antrags und der Anlagen nehmen Sie bitte Rücksprache mit der Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Dresden.